



# Rundschreiben

---

Ort, Datum:

Bern-Wabern, 18. Dezember 2009

Für:

- Migrationsbehörden der Kantone
- Sozialhilfebehörden der Kantone
- Rückkehrberatungsstellen der Kantone

Nr.:

6 zu Weisung III / 4.2

---

Referenz / Aktenzeichen: 6 zu Weisung III / 4.2 Rückkehrhilfeprogramm Georgien / IIs

## Rückkehrhilfeprogramm Georgien - Verlängerung bis Ende 2011

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Rundschreiben vom 17. Januar 2006 (Asyl 62.20) haben wir Sie über die Leistungen und die organisatorischen Abläufe des Rückkehrhilfeprogramms Georgien orientiert.

Angesichts der Resultate der ersten vier Jahre sowie der steigenden Zahl der Gesuchsteller, wird das **Programm um weitere zwei Jahre verlängert** (1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011).

Bis Ende Oktober 2009 reisten insgesamt 183 Personen im Rahmen des Programms aus. Es bietet weiterhin die Möglichkeit, aus Georgien stammende Asylsuchende zur freiwilligen oder pflichtgemässen Rückkehr und Wiedereingliederung zu ermutigen. Die medizinische Komponente spielt im georgischen Kontext weiterhin eine wichtige Rolle. Ein zusätzliches Ziel des Programms besteht darin, die gute Zusammenarbeit mit den georgischen Behörden weiterzuführen.

Alle Teilnehmenden des Rückkehrhilfeprogrammes erhalten eine finanzielle Starthilfe in der Höhe von:

**CHF 1'000 für eine volljährige Person**  
**CHF 500 für eine minderjährige Person**

Diese wird in der Regel bei der Ausreise am Flughafen ausbezahlt. In Ausnahmefällen kann eine Auszahlung durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) vor Ort erfolgen.

Programmteilnehmende können im Hinblick auf die berufliche und gesellschaftliche Wiedereingliederung in ihrem Herkunftsland ein Projekt einreichen und zu dessen Realisierung eine materielle Zusatzhilfe beantragen. Diese beträgt **neu maximal CHF 4'000**.

Die medizinische Komponente bleibt im bisherigen Umfang bestehen, d.h. auch Personen, die aus dem Programm ausgeschlossen wurden, können bei schwerwiegenden Erkrankungen medizinische Unterstützung beantragen.

Das vorliegende Rundschreiben ist ab dem 1. Januar 2010 anwendbar und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Bundesamt für Migration BFM

Urs von Arb  
Chef Abteilung Rückkehr

**Kopie extern:**

- GS/EJPD
- Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14
- EDA, PA IV
- EDA PA II
- DEZA
- EFK
- IOM Bern, Thunstrasse 11, Postfach 216, 3000 Bern 6
- Kantonale Asylkoordinatoren
- Botschaft Georgien, Rue Richard Wagner 1, 1202 Genf

**Via EDA-Kurier:**

- Koordinationsbüro DEZA Tiflis
- Schweizerische Botschaft in Tiflis

**Kopie intern:**

- Direktionsbereich Einreise, Aufenthalt und Rückkehr
- Direktionsbereich Asylverfahren
- MILA
- Stab Information & Kommunikation
- Stab Internationales